

# Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 05.05.2022

Nummer: 13

Seite

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts

68 - 69

Bekanntmachung der 2. Satzungsänderung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze

70 - 73

Bekanntmachung der 1. Satzungsänderung über die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung)

74 - 75

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



---

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe m), § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666ff, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst.

### **Artikel II**

Die Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtservicebetrieb Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 27.04.2020, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

### **Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.05.2022

DER BÜRGERMEISTER

  
Dieter Freytag



# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



---

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 2 Öffnungszeiten wird wie folgt neu gefasst:

(2) Kinderspielplätze auf Schulhöfen, Schulhöfe

Spiel- und Bolzplätze auf Schulhöfen sowie Schulhöfe allgemein sind zum Spielen freigegeben, soweit dies nicht im Einzelfall mit den schulischen Belangen unvereinbar ist. Die Öffnungszeiten bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Alle Bolzplätze sind täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung).

(4) Die in § 3 genannten Kinderspielplätze sind bis 22:00 Uhr geöffnet.

### Artikel II

#### § 3 Altersgrenze wird um folgenden Satz ergänzt:

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dürfen folgende Spielplätze nutzen:

- „Schlaunstraße“
- „Von-Wied-Straße“
- „Auf der Pehle“
- „Freizeitwiese Süd“
- „Zur Gabjei“
- „Heinestraße“
- „St. Franziskussschule“
- „Rodderweg“
- „Unter Eschen“
- „Kuhgasse“
- „Eckdorfer Mühle“
- „Weiherhofstraße“
- „Lennéstraße“

- „Sophie-Scholl-Straße“
- „St. Albert-Straße“
- „Frechener Straße“

### **Artikel III**

#### **§ 4 Aufsicht wird wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzung der Kinderspielplätze, Kinderspielplätze auf Schulhöfen, Schulhöfe zum Spielen und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Brühl ist zu einer

Aufsicht nicht verpflichtet. Kinder und deren Begleitpersonen können bei Verstoß gegen diese Satzung oder wegen sonstigen ungebührlichen Verhaltens (z. B. Beschädigungen, Belästigungen, Tabak-, Alkohol- und Drogenmissbrauch) durch die Hausmeisterinnen / Hausmeister, städtische Überwachungs- und Vollzugsbedienstete oder die Polizei des Ortes verwiesen werden. Die Befugnisse der Lehrpersonen, einschließlich der Mitarbeitenden der Träger von Betreuungsmaßnahmen auf Schulhöfen, einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze auf Schulhöfen, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, bleiben hiervon unberührt.

### **Artikel IV**

#### **§ 5 Benutzungs- und Verhaltensregeln für Spiel- und Bolzplätze, Schulhöfe wird um folgende Sätze ergänzt:**

Das Befahren mit Leichtkraft- bzw. Kraft- und Fahrrädern sowie E-Bikes, Pedelecs oder E-Scootern auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlineskates, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind oder die Kinder nicht älter als sechs Jahre sind.

### **Artikel V**

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1, 2 und 3

außerhalb der Öffnungszeiten Kinderspielplätze, Kinderspielplätze auf Schulhöfen, Schulhöfe und Bolzplätze benutzt;

2. § 3

die Altersgrenze für die Benutzung überschreitet;

3. § 5

Spiel- und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze auf Schulhöfen und Schulhöfe und deren Anlagen nicht pfleglich behandelt, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze auf Schulhöfen und Schulhöfe mitbringt oder Ballspiele an nicht dafür vorgesehenen Stellen betreibt sowie alkoholische Getränke, sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren konsumiert oder wer Spiel- und Bolzplätze mit Leichtkraft- bzw. Kraft- oder Fahrrädern bzw. E-Bikes / Pedelecs, E-Scootern, Skateboards oder Inlineskates bzw. Schulhöfe mit Leichtkraft- bzw. Kraft- oder Fahrrädern befährt;

#### **Artikel VI**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.



*[Handwritten signature]*

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.05.2022

DER BÜRGERMEISTER

  
Dieter Freytag



# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



---

## **1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung) vom 06.05.2019**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Brühl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brühl vom 25.04.2022 für das Gebiet der Stadt Brühl folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 9 Kinderspielplätze wird um die Absätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:**

(4) Der Konsum von alkoholischen Getränken, sonstigen berauschenden Mitteln und von Tabakwaren ist nicht gestattet.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung) vom 06.05.2019**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.05.2022

DER BÜRGERMEISTER

  
Dieter Freytag

